



ELEKTRONISCHER BRIEF

An die
Leiterinnen und Leiter der
weiterführenden und berufsbildenden Schulen
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

19.04.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9425 C		Herr Tschiedel	06131 16-5496
Bitte immer angeben!		Volker.Tschiedel@bm.rlp.de	06131 16-4005

Entsorgung von überlagertem Isopropanol an Schulen EPoS-Schreiben vom 16. März 2023 und vom 29. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das EPoS-Schreiben der ADD Trier „Bestand an Chemikalien in Schulen; Gefahrstoffprüfung“ vom 16. März 2023 und mein EPoS-Schreiben „Wichtige Informationen zum Umgang mit überlagertem Isopropanol an Schulen“ vom 29.03.2023.

Da es vereinzelt zu Nachfragen gekommen ist, möchte ich die Verfahrensweise zur Entsorgung von überlagertem Isopropanol (Propan-2-ol) noch mal wie folgt konkretisieren:

- Der Lage- und Dauerdienst des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz ist ausschließlich nur dann zur Gefahrenbeseitigung zu kontaktieren, wenn sich in Ihren Isopropanol-Gebinden nachweislich Kristalle gebildet haben.
- In allen anderen Fällen (Isopropanol-Gebinde älter als 5 Jahre aber keine Kristallbildung, Isopropanol-Gebinde lässt sich nicht mehr öffnen usw.) sind die Gebinde über die übliche Gefahrstoffentsorgung als organischer Abfall zu entsorgen.
- Es wird dringend empfohlen, bei organischen Lösungsmitteln, die zur Peroxid-Bildung neigen (z.B. Isopropanol, Diethylether, Aceton, Tetrahydrofuran usw.), das



von der Landesunfallkasse Rheinland-Pfalz empfohlene Gefahrstoffinformationssystem DEGINTU (wird durch die DGUV kostenfrei zur Verfügung gestellt) zur Pflege und Dokumentation (z.B. Anlieferdatum auf dem Gebinde, max. Verwendungsdauer 5 Jahre, sachgerechte Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen H- und P-Sätzen) zu verwenden und das/die Gebinde nach Ablauf von 5 Jahren über die übliche Gefahrstoffentsorgung als organischer Abfall rechtzeitig zu entsorgen.

- Grundsätzlich sollte nur die Menge an organischen Lösungsmitteln vorrätig gehalten werden, welche innerhalb eines Jahres verbraucht werden.
- Substanzen, deren Identität sich z.B. aufgrund fehlender oder nicht mehr lesbarer Etiketten nicht mehr feststellen lässt, sind über die übliche Gefahrstoffentsorgung zu entsorgen.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Volker Tschiedel